Anlage 1

S a t z u n g

über eine Veränderungssperre für das Gebiet
des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 04.1 Ka
„Gewerbegebiet Ost/Henry-Everling-Straße“,
das begrenzt wird durch den
Klöcknerbahnweg und das Gewerbegebiet Gutenbergstraße im Osten,
die Hochstraße (B 233) im Westen,
die Heerener Straße (L 663) im Norden und
das Gewerbegebiet „Zollpost“ im Süden
vom …

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.Vm. §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am … diese Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Für das Gebiet zwischen dem Klöcknerbahnweg und dem Gewerbegebiet Gutenbergstraße im Osten, der Hochstraße (B 233) im Westen, der Heerener Straße (L 663) im Norden und dem Gewerbegebiet „Zollpost“ im Süden hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt am 16.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.1 Ka „Gewerbegebiet Ost/Henry-Everling-Straße“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich - siehe § 2 - eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst den Bereich zwischen dem Klöcknerbahnweg und dem Gewerbegebiet Gutenbergstraße im Osten, der Hochstraße (B 233) im Westen, der Heerener Straße (L 663) im Norden und dem Gewerbegebiet „Zollpost“ im Süden.

Im Einzelnen sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung	**Flur**	**Flurstück**
Kamen	44	30
Kamen	44	36
Kamen	44	37
Kamen	44	38
Kamen	44	64
Kamen	44	67
Kamen	44	70
Kamen	44	71
Kamen	44	73
Kamen	44	74
Kamen	44	75
Kamen	44	76
Kamen	44	77
Kamen	44	80
Kamen	44	90
Kamen	44	93
Kamen	44	95
Kamen	44	96
Kamen	44	97
Kamen	44	98
Kamen	44	99
Kamen	44	100
Kamen	44	101
Kamen	44	102
Kamen	44	103
Kamen	44	104
Kamen	44	115
Kamen	44	116
Kamen	44	117
Kamen	44	118
Kamen	44	144
Kamen	44	145
Kamen	44	148
Kamen	44	149
Kamen	44	150
Kamen	44	151
Kamen	44	152
Kamen	44	153
Kamen	44	154
Kamen	44	155
Kamen	44	156
Kamen	44	157
Kamen	45	48
Kamen	45	68
Kamen	45	144
Kamen	45	145
Kamen	45	189
Kamen	45	229
Kamen	45	230
Kamen	45	298

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kamen	45	299
Kamen	45	300
Kamen	45	301
Kamen	46	175
Kamen	46	176
Kamen	46	177
Kamen	46	178
Kamen	46	275
Kamen	46	276
Kamen	46	277
Kamen	46	278
Kamen	46	319
Kamen	46	320
Kamen	46	321
Kamen	46	384
Kamen	46	385
Kamen	46	386
Kamen	46	449
Kamen	46	453
Kamen	46	454
Kamen	46	455
Kamen	46	457
Kamen	46	476
Kamen	46	477
Kamen	46	479
Kamen	46	507
Kamen	46	508
Kamen	46	578
Kamen	46	579
Kamen	46	580
Kamen	46	582
Kamen	46	584
Kamen	46	586
Kamen	46	587
Kamen	46	588
Kamen	46	589
Kamen	46	590
Kamen	46	591
Kamen	46	592
Kamen	46	593
Kamen	46	594
Kamen	46	595
Kamen	46	596
Kamen	46	597
Kamen	46	598
Kamen	46	599
Kamen	46	610
Kamen	46	622
Kamen	46	654
Kamen	46	655
Kamen	46	656
Kamen	46	657

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kamen	46	658
Kamen	46	659
Kamen	46	660
Kamen	46	661
Kamen	46	662
Kamen	46	663
Kamen	46	687
Kamen	46	688
Kamen	46	689
Kamen	46	690
Kamen	46	691
Kamen	46	692
Kamen	46	693

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen

a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben (§ 29 BauGB), nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- und anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kamen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die 2-Jahres-Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 benannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Veränderungssperrensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Kamen, den …

_____

Hupe

Bürgermeister